


LAND UND WIRTSCHAFT

SHBB | 
STEUERBERATUNG

AUSGABE 06/2026
UNSER KUNDENMAGAZIN
FÜR MITGLIEDER UND MANDANTEN

**Aktivrente bei
Familienangehörigen**
Chancen und
steuerliche Risiken

Bauabzugsteuer
Bescheinigung über Freistellung
beim Finanzamt beantragen



**MIT DEM ABZUGSBETRAG
STEUERN GESTALTEN**

Unter der IAB-Gewinngrenze bleiben

Seite 04 ↗

ABGABEFRISTEN FÜR DIE EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNGEN

		Veranlagungszeitraum		
		2024	2025	2026
Für steuerlich Beratene	ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	30.04.26	28.02.27	29.02.28
	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	30.09.26	31.07.27	31.07.28
Für steuerlich nicht Beratene	ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	31.07.25	31.07.26	31.07.27
	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	31.01.26	31.01.27	31.01.28

Fällt in den oben genannten Fällen das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Beachten Sie, dass die verlängerten Fristen bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft nur gelten, wenn ein abweichendes Wirtschaftsjahr vorliegt.

STEUERTERMINE JUNI BIS AUGUST 2026

Steuerart	ESt, SolZ, KiSt	Umsatzsteuer	LSt, SolZ, KiSt	Gewerbesteuer	Grundsteuer
Fälligkeit	10.06.	10.06./10.07./10.08.	10.06./10.07./10.08.	17.08.	20.08.
Ende Schonfrist bei Überweisung	15.06.	15.06./13.07./13.08.	15.06./13.07./13.08.	20.08.	20.08.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendamms 39, 24103 Kiel
 Vorstand: Harm Johannsen (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Ralph Friederichsen, Susanne van Giffen, Detlef Horstmann, Hans-Christian Kühl, Frank Lenschow, Sönke Rösch | Geschäftsführung: WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, WP StB Dr. Hauke Schmidt, StB Sebastian Nehls

CHEFREDAKTION: Sebastian Nehls | TEXTCHEF: Eike Schäfer | Seite 1: Geber86 - stock.adobe.com, Seite 5: fizkes - stock.adobe.com, Seite 7: fizkes - stock.adobe.com, Seite 8: Andrey Popov - stock.adobe.com, Seite 9: Nina Lawrenson/peopleimages.com - stock.adobe.com, Seite 10: Wolfilser - stock.adobe.com, Seite 11: bnenin - stock.adobe.com, Seite 12: contrastwerkstatt - stock.adobe.com. GESTALTUNG UND PRODUKTION: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de | Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. © Landwirtschaftlicher Buchführungsverband 2025

„Land und Wirtschaft“ erscheint monatlich. Die in diesem Journal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

Hinweis zur Sprachform: In „Land und Wirtschaft“ gendern wir nicht. Sprache ist stetig im Wandel und darf natürlich das wichtige Thema Geschlechtergerechtigkeit abbilden. Bei unserer Entscheidung gegen das Gendern überwiegt jedoch das Hauptargument der Sprachästhetik. Diese leidet unter gendergerechten Formulierungen: Sternchen, Unterstrich, Binnen-I, Doppelpunkt sowie Paarformen und Neutralisierungen machen Texte langsamer, unverständlicher und leserunfreundlich. Deshalb verzichten wir auf solche künstlichen Sprachelemente. In „Land und Wirtschaft“ wird oftmals die männliche Form der Ansprache verwendet. Damit werden alle Geschlechter gleichzeitig angesprochen. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land und Wirtschaft“, Lorentzendamms 39, 24103 Kiel
 TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: journal@lbv-net.de

INHALT DIESER AUSGABE

- 04 Mit dem Abzugsbetrag Steuern gestalten und unter der IAB-Gewinnngrenze bleiben
- 06 Neue BFH-Entscheidung verunsichert: Wie werden Mitgliedsbeiträge besteuert?
- 06 Neue Meldepflicht für Kryptowerte
- 06 Ist ein hochpreisiges Wohnmobil ein Gegenstand des täglichen Gebrauchs?
- 06 Rückforderungen von Corona-Hilfen bei der Einnahmenüberschussrechnung
- 07 Holding gründen: Wann es sich lohnt
- 08 Neuregelung für eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile von untergeordnetem Wert
- 08 Verdeckte Gewinnausschüttungen an GmbH-Gesellschafter: Wann sie vorliegen und welche Konsequenzen sie haben
- 09 Aktivrente bei Familienangehörigen: Chancen und steuerliche Risiken
- 10 Bauabzugsteuer: Bescheinigung über Freistellung beim Finanzamt beantragen
- 11 Anpassung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen wegen Aktivrente
- 11 Dauerdefizitäre Tätigkeit: BMF mit höheren Anforderungen an Unternehmereigenschaft
- 11 Nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen: Betriebsverpachtung nach Kauf reicht nicht aus





MIT DEM ABZUGSBETRAG STEUERN GESTALTEN

Unter der IAB-Gewinngrenze bleiben

Mit dem Investitionsabzugsbetrag (IAB) können Unternehmer ihre Steuerbelastung aktiv beeinflussen. Sie können den Gewinn und damit Steuern reduzieren, ohne eine Ausgabe getätigt zu haben, und später angeschaffte Wirtschaftsgüter auch noch schneller abschreiben. Eine Voraussetzung für die Nutzung des IAB ist, dass der Gewinn des Unternehmens 200.000 Euro nicht überschreitet. Aber wie errechnet sich der für den IAB relevante Gewinn? Dazu hat sich jüngst der Bundesfinanzhof (BFH) geäußert.

Darum geht es bei dem IAB

Über § 7g Abs. 1 EStG können Sie bereits heute für die künftige Anschaffung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Sie mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung folgenden Wirtschaftsjahres vermieten oder in einem inländischen Betrieb ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich nutzen, bis zu 50 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungskosten gewinnmindernd abziehen. In der Praxis handelt es sich typischerweise um nahezu ausschließlich be-

trieblich genutzte Pkw, Fahrzeuge und Maschinen. Durch den IAB ist es also möglich, bereits heute Ihren Gewinn pauschal um 50 Prozent der künftig erwarteten Anschaffungskosten zu reduzieren.

Beispiel 1

Ein lediger Freiberufler hat 2025 110.000 Euro Gewinn erzielt. Sein zu versteuerndes Einkommen beträgt nach Abzug der Sonderausgaben 100.000 Euro.

Lösung: Der Freiberufler muss für 2025 31.088 Euro Einkommensteuern zahlen.

Abwandlung: Der Freiberufler bildet 2025 einen IAB über 30.000 Euro, weil er demnächst für 70.000 Euro einen Pkw kaufen möchte, der nur betrieblich genutzt wird.

Lösung: Das zu versteuernde Einkommen reduziert sich auf 70.000 Euro, die Einkommensteuer sinkt auf 18.488 Euro. Dadurch spart er 12.600 Euro Steuern.

Der BFH und die Gewinngrenze-Voraussetzung für den IAB **Beispiel 2**

Um den IAB zu nutzen, darf Ihr Gewinn als erstes ohne den Abzugsbetrag maximal 200.000 Euro betragen. Wichtig ist, dass diese Gewinngrenze nicht auf Ihren bilanziellen Gewinn, sondern auf Ihren steuerlichen Gewinn im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG abstellt. Das hat aktuell der BFH entschieden.

Bei der Prüfung, ob Sie die Gewinngrenze einhalten, sind deshalb auch außerbilanzielle Korrekturen zu berücksichtigen. Das betrifft nicht nur exemplarisch die nach § 4 Abs. 5 EStG nicht abzugsfähigen Aufwendungen, sondern auch alle anderen außerbilanziellen Korrekturen und damit – so der BFH – auch die nach § 4 Abs. 5b EStG dem Gewinn hinzuzurechnende Gewerbesteuer.

Aus der Handelsbilanz ergibt sich ein Gewinn von 210.000 Euro. Infolge steuerlich erhöhter Abschreibungen ergibt sich ein steuerbilanzieller Gewinn von 180.000 Euro. Innerhalb der abgesetzten Betriebsausgaben sind auch 25.000 Euro für Gewerbesteuerzahlungen enthalten.

Lösung: Maßgebend für § 7g EStG ist der Gewinn i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG. Das sind 205.000 Euro (180.000 + 25.000 Euro). Weil die Gewinngrenze überschritten wird, kann der Unternehmer keinen IAB bilden.

Vollständigen Artikel lesen:
[Zur Website](#) ↗



agrar ctrl

treurat
partner
berater

Praxisnahe Online-Schulungen Wir machen Sie fit für DATEV Unternehmen online!

Unsere Schulungen sind für alle Branchen geeignet – mit Extra-Know-how für die Landwirtschaft.

Kleine Gruppen (bis zu 6 Personen) – persönliche Atmosphäre, verständliche Praxisbeispiele und Zeit für individuelle Fragen.



Jetzt anmelden unter:
agrarctrl.de/schulungen.php

**Einsteigerschulung für
DATEV Unternehmen online**



**Rechnungen schreiben mit
DATEV Unternehmen online**



NEUE BFH-ENTSCHEIDUNG VERUNSICHERT: WIE WER- DEN MITGLIEDSBEITRÄGE BESTEUERT?

Der Bundesfinanzhof (BFH) bringt Bewegung in die Umsatzbesteuerung von Mitgliedsbeiträgen: Beiträge können steuerbar sein, doch entscheidend ist, ob einheitliche oder getrennte Leistungen vorliegen. Je nach Ausgestaltung drohen unterschiedliche Steuersätze – mit Folgen für den Vorsteuerabzug.

[Vollständigen Artikel
lesen ↗](#)

NEUE MELDEPFLICHT FÜR KRYPTOWERTE

Durch das Gesetz über die Meldepflicht von Anbietern und den automatischen Austausch von Informationen in Steuer-sachen bei Kryptowerte-Dienstleistungen (Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz) wurde eine EU-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt.

[Vollständigen Artikel
lesen ↗](#)

IST EIN HOCHPREISIGES WOHNMOBIL EIN GEGEN- STAND DES TÄGLICHEN GEBRAUCHS?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass auch ein hochpreisiges Wohnmobil als Gegenstand des täglichen Gebrauchs gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG gilt. Ein Gewinn aus dessen Verkauf innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist ist somit steuerfrei, weil es dem Wertverzehr unterliegt und kein typisches Anlageobjekt darstellt.

[Vollständigen Artikel
lesen ↗](#)

RÜCKFORDERUNGEN VON CORONA-HILFEN BEI DER EINNAHMENÜBERSCHUSS- RECHNUNG

Es gehen wohl vermehrt Anträge bei den Finanzämtern ein, bei denen wegen Rückzahlung der Corona-Hilfen Korrekturen des Einkommensteuerbescheids beantragt werden. In einer internen Verwaltungsanweisung hat die Finanzverwaltung deshalb Stellung zum BFH-Urteil vom 16.12.2025 bezogen und sich zur steuerlichen Behandlung von Rückforderungen der Corona-Hilfen im Rahmen der Einnahmenüberschussrechnung geäußert.

[Vollständigen Artikel
lesen ↗](#)



HOLDING GRÜNDEN

Wann es sich lohnt

Die Wahl der richtigen Unternehmensstruktur hat erheblichen Einfluss auf Steuerbelastung und Investitionsfähigkeit. Eine Holding-Struktur kann ein wirkungsvolles Instrument sein, um Gewinne im Unternehmensverbund effizient zu bündeln und strategisch einzusetzen. Dabei ist zwischen reiner Beteiligungsholding und operativer Holding zu unterscheiden. Sie ist jedoch kein pauschales Erfolgsmodell und erfordert eine differenzierte Betrachtung.

Steuerlicher Grundmechanismus

Werden Gewinne von einer operativen Kapitalgesellschaft an eine Holding ausgeschüttet, sind diese auf Ebene der Körperschaftsteuer zu 95 % steuerfrei (§ 8b KStG). Die verbleibenden 5 % gelten als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und werden besteuert. Daraus ergibt sich eine effektive Mindestbelastung von rund 1,5 % (5 % × ca. 30 % inkl. Soli).

Bei der Gewerbesteuer greift das Schachtelprivileg nur, wenn die Beteiligung mindestens 15 % zu Beginn des Erhebungszeitraums beträgt (§ 9 Nr. 2a GewStG). Dann sind Dividenden auch gewerbesteuerlich freigestellt; andernfalls entsteht zusätzliche Belastung. Für die körperschaftsteuerliche 95 %-Freistellung besteht keine Mindestbeteiligung.

Besteuerung auf Gesellschafterebene

Ausschüttungen an natürliche Personen unterliegen grundsätzlich der Abgeltungsteuer (25 % zzgl. Zuschläge). Alternativ kann das Teileinkünfteverfahren greifen, bei dem 60 % der Einkünfte dem persönlichen Steuersatz unterliegen.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)

NEUREGELUNG FÜR EIGENBETRIEBLICH GENUTZTE GRUNDSTÜCKSTEILE VON UNTERGEORNETEM WERT

Zum 1.1.2026 wurde die Regelung in § 8 EStDV zu eigenbetrieblich genutzten Grundstücken von untergeordnetem Wert neu gefasst. Von dieser Neuregelung werden zahlreiche Unternehmer profitieren. Denn künftig müssen betrieblich genutzte Räumlichkeiten im privaten Eigenheim nur noch dann als Betriebsvermögen ausgewiesen werden, wenn diese Räumlichkeiten mehr als 30 qm groß sind. Leider gibt es noch einige ungeklärte Anwendungsfragen aus der Praxis.

Hintergrund

Ein Grundstücksteil, das betrieblich genutzt wird, zählt grundsätzlich zum Betriebsvermögen. Die steuerliche Relevanz wird vor allem bei einer Veräußerung, im Erbfall oder bei Aufgabe des Betriebs deutlich: In solchen Situationen müssen die über

die Jahre entstandenen stillen Reserven – also die Wertsteigerungen – versteuert werden.

Um diese steuerlichen Folgen bei nur geringfügiger betrieblicher Nutzung zu vermeiden, sieht § 8 EStDV eine Ausnahme vor. Bei sogenannten Bagatellnutzungen kann der betreffende Grundstücksteil weiterhin dem Privatvermögen zugeordnet bleiben und muss nicht als Betriebsvermögen bilanziert werden.

Grundsätze zur Neuregelung in § 8 EStDV

Nach § 8 Satz 1 EStDV müssen eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile nicht als Betriebsvermögen behandelt werden.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)



VERDECKTE GEWINNAUSSCHÜTTUNGEN AN GMBH-GESELLSCHAFTER: WANN SIE VORLIEGEN UND WELCHE KONSEQUENZEN SIE HABEN

Verdeckte Gewinnausschüttungen haben zwei steuerliche Nachteile: Sie sind auf Ebene der GmbH steuerlich nicht abziehbar und müssen auf Ebene des Gesellschafters versteuert werden. Daher ist wichtig zu wissen, wann sie vorliegen und wie sie vermieden werden können.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)



AKTIVRENTE BEI FAMILIENANGEHÖRIGEN

Chancen und steuerliche Risiken

Seit dem 1.1.26 gelten die neuen Regelungen zur Aktivrente. Danach dürfen sozialversicherungsrechtlich Beschäftigte, die ihre Regelaltersgrenze erreicht haben, nach § 3 Nr. 21 EStG bis zu 2.000 EUR im Monat steuerfrei verdienen. Doch gilt diese Neuregelung auch für GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer und für angestellte (betagte) Familienmitglieder?

Antworten auf Fragen zur Aktivrente

Da die Regelung in § 3 Nr. 21 EStG großen Interpretationsspielraum bietet, hat das BMF unter www.bundesfinanzministerium.de Antworten auf Fragen zur Aktivrente veröffentlicht. Doch unter welchen Voraussetzungen die Aktivrente auch für GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer oder für angestellte Familienmitglieder gilt, darüber ist in diesem Fragen-Antworten-Katalog nichts zu finden.

Grundsätze zur steuerfreien Aktivrente

Steuerlich begünstigt bei der Aktivrente sind unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer,

- die die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht haben (§ 35 S. 2 oder § 235 SGB VI),
- die nichtselbstständig beschäftigt sind im Sinne von § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG und
- für deren Arbeitslohn der Arbeitgeber Rentenversicherungsbeiträge oder Beitragszuschüsse zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen zu entrichten hat.

Sonderfälle zu GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer

Sind Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH Mehrheitsbeteiligte oder sind sie minderheitsbeteiligt, wurde ihnen jedoch im Gesellschaftsvertrag eine umfassende Sperrminorität eingeräumt, die sich auf die gesamte Unternehmenstätigkeit erstreckt und mit der sie sämtliche Beschlüsse anderer Gesellschafter verhindern können, gelten die Gesellschafter-Geschäftsführer sozialversicherungsrechtlich als Selbstständige und sind deshalb nicht versicherungspflichtig.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)



BAUABZUGSTEUER

Bescheinigung über Freistellung beim Finanzamt beantragen

Das Bundeszentralamt für Steuern hat darauf hingewiesen, dass vermehrt Anfragen zur Ausstellung von Freistellungsbescheinigungen nach § 48b des Einkommensteuergesetzes (EStG) im Zusammenhang mit der Bauabzugsteuer eingehen. Das Bundeszentralamt für Steuern ist dafür aber nicht zuständig. Es stellt keine Freistellungsbescheinigungen aus und versendet diese auch nicht. Anfragen zur Ausstellung von Freistellungsbescheinigungen sind ausschließlich an das zuständige Finanzamt zu richten.

Hintergrund

Bestimmte Leistungsempfänger (vor allem Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes) haben für inländische Bauleistungen einen Steuerabzug in Höhe von 15 % der Gegenleistung einzubehalten. Der einbehaltene Betrag wird an das Finanzamt des Leistenden abgeführt.

Beachten Sie: Bauleistungen sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

Der Steuerabzug muss nicht vorgenommen werden, wenn der Leistende dem Leistungsempfänger eine im Zeitpunkt der Gegenleistung gültige Freistellungsbescheinigung vorlegt oder die Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr diese Bagatellgrenzen voraussichtlich nicht übersteigen wird :

- 15.000 EUR, wenn der Leistungsempfänger ausschließlich steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 12 S. 1 UStG ausführt,
- 5.000 EUR in den übrigen Fällen.

Für die Ermittlung der Bagatellgrenzen sind die für denselben Leistungsempfänger erbrachten und voraussichtlich zu erbringenden Bauleistungen zusammenzurechnen.

Weitere Themen finden Sie auf unserer Website:

[Zur Website](#) ↗



ANPASSUNG DER EINKOMMENSTEUER-VORAUSZAH- LUNGEN WEGEN AKTIVRENTE

Müssen Steuerzahler, die neben ihrer Rente noch Arbeitslohn aus einem Beschäftigungsverhältnis beziehen, Einkommensteuer-Vorauszahlungen leisten und erfolgte die Berechnung der Höhe dieser Vorauszahlungen vor dem 1.1.2026? Dann kann es durch die Anwendung der Neuregelungen zur Aktivrente seit dem 1.1.2026 nach § 3 Nr. 21 EStG zu einer Minderung oder sogar zum Wegfall der laufenden Einkommensteuer-Vorauszahlungen 2026 kommen.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)

DAUERDEFIZITÄRE TÄTIGKEIT: BMF MIT HÖHEREN ANFORDER- RUNGEN AN UNTERNEHMER- EIGENSCHAFT

Wird eine Tätigkeit ohne Gewinnerzielungs- absicht ausgeübt, sind erzielte Gewinne – aber auch Verluste – ertragsteuerlich nicht relevant. Weil es bezogen auf die Unterneh- mereigenschaft dagegen auf die Einnah- meerzielungsabsicht ankommt, konnten dennoch oft Vorsteuerüberhänge deklariert und so Erstattungen generiert werden.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)

NICHT STEUERBARE GESCHÄFTSVERÄUSSERUNG IM GANZEN: BETRIEBS- VERPACHTUNG NACH KAUF REICHT NICHT AUS

Der Erlös aus einer Geschäftsveräußerung bleibt nur dann ohne Umsatzsteuer, wenn der Erwerber beabsichtigt, das Unternehmen selbst fortzuführen. Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass diese Ausnahme nicht greift, wenn der Erwerber das Unternehmen nach dem Kauf lediglich verpachtet.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)

WEIL **DU** DEN UNTERSCHIED MACHST.

Willst du auch etwas bewirken? Dann bewirb dich auf
deine-zukunft-steuern.de



SHBB

TREURAT

[SHBB]



JPST



SHBB | 
DIGITAL GmbH